

Die „best for people“ Software ist eine um das Modul „Unternehmerbefragung“ erweiterte Sonderedition der Software „WEBMARK Hotellerie“, daher kommen die „WEBMARK“ AGB's zur Anwendung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Evaluierung

Stand: 09. April 2008

der MANOVA NetBusiness Solutions GmbH

Für vom Auftraggeber zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht repräsentierte potentielle Nutzer von WEBMARK, die dem Auftraggeber, als Unternehmensverband im weitesten Sinn, nach Vertragsabschluss beitreten, hat der Auftraggeber die Möglichkeit vorzusehen, dass diese mit allen Rechten und Pflichten als Nutzer dem Vertrag gemäß den Punkten 1.5.2 beizutreten berechtigt sind. Der Vertragsbeitritt einzelner Nutzer kann von MANOVA jedoch aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

1. Leistungsumfang / Durchführung der Leistungen

1.1. WEBMARK ist eine Dienstleistung, die unter anderem einen Online-Zugriff auf ein Informationssystem gewährt, das, unter welchem Namen auch immer, von MANOVA entwickelt und betreut wird. Der jeweilige Name und der mit Hilfe von WEBMARK zur Verfügung gestellte Leistungsumfang werden im jeweiligen Einzelvertrag festgelegt. Bei WEBMARK handelt es sich nicht um ein standardisiertes System; WEBMARK wird ständig weiterentwickelt und an die Anforderungen der Auftraggeber und Nutzer angepasst.

1.2. MANOVA verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Leistungen entsprechend dem jeweils vereinbarten Leistungsumfang zu erfüllen.

1.3. Die Nutzung von WEBMARK ist nur Partnern gestattet.

1.4. MANOVA ist berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen auch Dritter zu bedienen. MANOVA ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, der dann anstelle von MANOVA in den jeweiligen Einzelvertrag eintritt.

1.5. MANOVA stellt dem Partner auf Verlangen eine schriftliche Anleitung (in Deutsch) für die Nutzung von WEBMARK zur Verfügung.

1.6. MANOVA verpflichtet sich, dem Partner auf Verlangen zu im Einzelvertrag vereinbarten Zeiten für die im Zusammenhang mit der Einführung von WEBMARK beim Partner auftretenden Fragestellungen ein Hotline-Service anzubieten. MANOVA ist berechtigt, bei wiederholter Inanspruchnahme dieser Beratung für gleichartige Probleme eine weitere Hotline-Beratung von der Durchführung von Schulungsmaßnahmen beim Partner abhängig zu machen, wobei für diese Schulungsmaßnahmen ein gesondert zu vereinbarendes Entgelt zu entrichten ist.

1.7. MANOVA stellt dem Partner einen Benutzernamen und ein Passwort zur Nutzung von WEBMARK zur Verfügung. Der Partner garantiert, verschuldensunabhängig, die Geheimhaltung seines Passwortes. Er verpflichtet sich darüber hinaus, MANOVA unverzüglich über jede dennoch erfolgte Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung

zu informieren. MANOVA ist berechtigt, bei Bedarf, jedoch auch in angemessenen Zeitabständen, diese Zugangsdaten neu festzusetzen und dem Partner mitzuteilen.

1.8. MANOVA verarbeitet die Daten der Partner mit der Sorgfalt eines ordentlichen Datenverarbeiters. Im Zuge der Durchführung der Arbeiten nimmt MANOVA auf sämtliche Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, insbesondere auf die Pflicht zur Durchführung von Datensicherheitsmaßnahmen und auf das Datengeheimnis (§§ 14f DSG 2000) Bedacht.

1.9. MANOVA ist nicht verpflichtet, die eingegebenen bzw. daraus berechneten Daten auf ihren logischen Gehalt (Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität etc.) zu prüfen. Ergeben sich Mehrarbeiten von MANOVA dadurch, dass vom Partner Daten fehlerhaft und/oder unrichtig eingegeben wurden oder dass fehlerhafte und/oder unrichtige Daten aufgrund vom Partner zu vertretenden Ursachen vorliegen, so ist MANOVA berechtigt, diesen Mehraufwand zu den jeweils gültigen Stundensätzen gesondert in Rechnung zu stellen.

1.10. MANOVA behält sich das Recht vor, jederzeit Verbesserungen und/oder Änderungen an den angebotenen Produkten und/oder Programmen vorzunehmen, insbesondere auch das Recht, die für die Datengewinnung notwendigen Quellen (Erhebungsbögen etc.) zu modifizieren, abzuändern, zu erweitern oder einzuschränken. MANOVA hat auch das Recht, außer dieses Recht wäre im jeweiligen Einzelvertrag ausgeschlossen, die Datenauswertungen auch anderen, insbesondere ausländischen Partnern in vergleichbaren Vertragsverhältnissen insoweit zur Verfügung zu stellen, als deren Daten den Partnern unter diesem Vertrag zur Verfügung gestellt werden.

2. Vertragsdauer / Kündigung

2.1. Für den Fall, dass der Einzelvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird, verzichten beide Vertragsteile für die Dauer von 2 Jahren auf dessen Kündigung. Danach ist jeder Vertragsteil berechtigt, den Einzelvertrag unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu kündigen.

2.2. Unberührt bleibt das Recht eines Vertragspartners zur sofortigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund.

2.3. MANOVA ist insbesondere dann berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Auftraggeber oder ein Nutzer trotz Aufforderung und Setzung einer 14-tägigen Nachfrist seinen (Zahlungs-)Verpflichtungen nicht nachkommt, ebenso bei sonstigen Verstößen gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB oder des gegenständlichen Einzelvertrages.

2.4. Ein wichtiger Grund für eine sofortige Vertragsauflösung liegt auf Seiten von MANOVA insbesondere dann vor, wenn WEBMARK nachweislich außer Betrieb gestellt wird oder wenn der Partner gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, insbesondere gegen die Geheimhaltungsverpflichtung oder gegen das Missbrauchsverbot.

2.5. In jedem Falle einer Vertragsbeendigung oder Kündigung gilt folgendes: Die Kündigung / Beendigung des Vertrages gegenüber einem Nutzer oder durch einen Nutzer berührt die übrigen Vertragsverhältnisse nicht. Die Kündigung / Beendigung des Vertrages gegenüber dem Auftraggeber oder durch den Auftraggeber beendet auch die Vertragsverhältnisse mit sämtlichen Nutzern.

3. Entgelt / Zahlungsmodalitäten

3.1. Das MANOVA dieser zustehende Entgelt für die Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

3.2. Das Entgelt zwischen MANOVA und dem Auftraggeber wird dem Auftraggeber direkt verrechnet. Hinsichtlich den Entgeltes der Nutzer gilt folgendes: Im Falle eines Vertragsabschlusses gemäß 1.5.2.1, also direkt zwischen MANOVA und dem Nutzer, erfolgt die Verrechnung des Nutzungsentgeltes direkt zwischen dem Nutzer und MANOVA. Im Falle eines Vertragsabschlusses gemäß 1.5.2.2, also zwischen dem Auftraggeber und dem Nutzer als echter Vertrag zugunsten MANOVA, erfolgt die Verrechnung des Nutzungsentgeltes zwischen dem Auftraggeber und MANOVA; wobei MANOVA im Falle der Nichtzahlung trotz Mahnung jedoch die direkte Leistung an sich vom Nutzer verlangen darf.

3.3. Das Entgelt wird im Falle von Mehrjahresverträgen wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2000 vereinbart und einmal jährlich angepasst. Als Bezugsgröße für die Wertsicherung dient die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaubliche Indexzahl; in der Folge bildet die neue Indexzahl jeweils die neue Ausgangsbasis zur Errechnung weiterer Wertsicherungen.

3.4. Mehrleistungen werden von MANOVA nach den jeweils gültigen Stundensätzen verrechnet.

3.5. Die vereinbarten Entgelte für periodisch wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen sind vom Partner für den jeweils vereinbarten Zeitraum im Vorhinein zu bezahlen. Die übrigen Leistungen werden entsprechend der Vereinbarungen im Einzelvertrag in Rechnung gestellt; sollte dazu keine Vereinbarung getroffen sein, werden 50% der beauftragten Projektsumme bei Auftragserteilung und 50% bei Projektabschluss (in der Regel bei Berichtslegung) in Rechnung gestellt.

3.6. Die von MANOVA gelegten Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Fakturdatum ohne Abzug und spesenfrei zu bezahlen. Im Verzugsfalle sind Zinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu bezahlen. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend. Dies gilt auch dann, wenn der Partner nicht Unternehmer ist.

3.7. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Erbringung der Leistungen durch MANOVA. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bzw. Zahlungen berechtigt MANOVA, unbeschadet der sonstigen Rechte, die laufenden Leistungen einzustellen und den allfälligen Online-Zugriff (mittels Login-Name und Passwort) zu sperren. Alle damit verbundenen Kosten und Nachteile einschließlich eines eventuellen Gewinnentganges sind vom Partner zu tragen bzw. zu ersetzen.

3.8. Der Partner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen behaupteter nicht vollständiger oder mangelhafter Vertragserfüllung durch MANOVA zurückzuhalten.

3.9. Der Partner nimmt zur Kenntnis, dass MANOVA seine Leistungen nur im Rahmen des rechtlich Zulässigen erbringt. Bei einer Änderung der Rechtslage und damit verbundenen Änderungen des vertragsgegenständlichen Leistungsumfanges hat der Partner keinen Anspruch auf Entgeltminderung. Sollte MANOVA durch die Änderung der

Rechtsslage ein erhöhter Aufwand entstehen, verpflichtet sich der Partner, MANOVA diesen Mehraufwand angemessen zu ersetzen.

4. Daten und Unterlagen des Partners / Geheimhaltung

4.1. Kommt es im Zuge der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch MANOVA zu einer Übermittlung oder Übergabe von Unterlagen oder Daten jedweder Form durch den Partner, so hat dieser sicherzustellen, dass diese Weitergabe zulässig ist, die Daten weder rechtlich bedenklich, noch mit Rechten Dritter belastet sind, gegen Rechte Dritter verstoßen oder berechtigten Interessen Dritter widersprechen. MANOVA ist nicht zur rechtlichen Prüfung oder zur Prüfung der Zulässigkeit der Datennutzung der ihr überlassenen Unterlagen oder Daten verpflichtet. Der Auftraggeber hält MANOVA für allfällige Ansprüche Dritter daraus schad- und klaglos.

4.2. Der Partner verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die geforderten Daten in der vorgegebenen Art und Weise nach bestem Wissen und Gewissen in WEBMARK eingegeben und/oder spätestens zu den jeweils vereinbarten Stichtagen an MANOVA übermittelt werden.

4.3. Wird nach dem jeweiligen Stichtag eine nachträgliche Änderung, Korrektur oder Ergänzung der Eingabedaten erforderlich oder verlangt der Partner zusätzliche, im Auftrag nicht enthaltene Arbeiten, so ist MANOVA berechtigt, die daraus resultierenden Mehrleistungen zu ihren jeweils gültigen Stundensätzen zu verrechnen.

4.4. Der Partner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die in WEBMARK eingebrachten Daten von MANOVA verarbeitet, vervielfältigt und in aggregierter bzw. anonymisierter Form weitergegeben bzw. veröffentlicht werden dürfen.

4.5. MANOVA und der Partner verpflichten sich unbeschadet dessen, sämtliche in Zusammenhang mit der Leistungserfüllung bekannt gewordenen Informationen der anderen Seite, die entweder als vertraulich bezeichnet werden oder die eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet, also über das Vertragsverhältnis hinaus, geheim zu halten. Dies gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind oder werden. Dies gilt auch nicht für Informationen, die MANOVA aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder behördlicher Entscheidungen den entsprechenden Stellen bekanntzugeben hat. Die vereinbarungsgemäße Verarbeitung und Verwendung der Daten durch MANOVA bleibt hiervon unberührt.

4.6. MANOVA verpflichtet sich, seine Mitarbeiter in Ergänzung zur Bestimmung des § 15 Abs.2 DSG 2000 vertraglich dazu zu verpflichten, über alle Tatsachen und Informationen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, dies auch über die Zeit der Beendigung des Dienstvertrages mit MANOVA hinaus.

4.7. MANOVA verpflichtet sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten alle einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu wahren. Sofern der Partner im Zuge der vertragsgegenständlichen Leistungen Zugang zu personenbezogenen Daten erhält, verpflichtet er sich, seine davon betroffenen Mitarbeiter mit den maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut zu machen, sie auf das Datengeheimnis hinzuweisen, deren Einhaltung nachweislich zu vereinbaren und die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen.

4.8. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit stellt MANOVA dem Auftraggeber auf Verlangen die von diesem oder in seinem Auftrag in WEBMARK eingegebenen Daten in einem allgemein gültigen Datenformat zur Verfügung, womit sich die Nutzer hiermit einverstanden erklären. Eine Löschung der Daten aus WEBMARK kann vom Auftraggeber nur dann begehrt werden, wenn im Einzelvertrag die entsprechende Verpflichtung von MANOVA festgelegt wurde.

5. Urheberrecht / Werknutzungsrecht

5.1. Der Partner erwirbt an den Leistungen von MANOVA keine wie immer gearteten Verwertungsrechte (Urheberrechte, Lizenzrechte etc.). Soweit MANOVA nicht aufgrund dieser AGB bzw. entsprechender Passagen im Einzelvertrag eine Nutzung von WEBMARK ausdrücklich gestattet hat, verbleiben sämtliche Nutzungs- und Urheberrechte bei MANOVA.

5.2. Der Partner ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge der Leistungserbringung von MANOVA, ihren Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellte Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen nur für die Auftragszwecke Verwendung finden. Die Haftung von MANOVA ist ausdrücklich auf diese Zwecke beschränkt. MANOVA haftet jedoch für daraus gezogene Schlüsse und/oder wirtschaftliche Dispositionen nicht.

5.3. Jede entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Veröffentlichung dieser Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MANOVA. Selbst wenn eine derartige Weitergabe oder Veröffentlichung mit Zustimmung von MANOVA erfolgt, haftet MANOVA dem Dritten für daraus gezogene Schlüsse und/oder wirtschaftliche Dispositionen nicht.

5.4. Im Hinblick darauf, dass die erstellten Leistungen geistiges Eigentum von MANOVA sind, umfasst das Nutzungsrecht an diesen Leistungen auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich nur eine Nutzung für die eigenen Zwecke des Partners eingeschränkt auf den in diesen AGB bzw. im Einzelvertrag umschriebenen Auftragszweck und Umfang. Jede entgegen dieser Vereinbarung erfolgte Leistungsweitergabe an Dritte, auch im Zuge einer Unternehmensauflösung oder eines Insolvenzverfahrens, insbesondere auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken, berechtigt MANOVA unbeschadet der weiteren Rechte zum vollen Schadenersatz, darüber hinaus zur Geltendmachung eines Nutzungsentgelts, zum Begehren auf Rechnungslegung und Herausgabe des durch die unbefugte Nutzung erzielten Gewinns, zur Urteilsveröffentlichung und zum Ersatz des ideellen Schadens.

5.5. Im Falle einer im Einzelvertrag vereinbarten Weiterverarbeitung, Weitergabe oder Veröffentlichung von Daten oder Leistungen durch den Partner ist MANOVA als Urheber ausdrücklich zu nennen.

6. Haftung / Gewährleistung

6.1. MANOVA haftet – außer im Falle der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes - nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Verfügbarkeit und Sicherheit der übermittelten, berechneten und zur Verfügung gestellten Daten, ebensowenig für die lückenlose Funktionalität von WEBMARK.

Für Fehler, die bei der Datenübertragung entstehen, wird jegliche Haftung von MANOVA ausgeschlossen. Dasselbe gilt für die allfälligen Konsequenzen solcher Übertragungsfehler in der weiteren Verarbeitung.

MANOVA leistet keinerlei Gewähr für die Eignung, Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit, Pünktlichkeit und Genauigkeit von WEBMARK für irgendeinen Zweck.

6.2. Erkannte Fehler, die von MANOVA zu vertreten sind, sind von MANOVA in angemessener Frist zu beheben. Diese Verpflichtung von MANOVA entfällt, wenn im Bereich des Partners liegende Mängel eine Fehlerbehebung verunmöglichen oder erheblich erschweren und wenn der Partner trotz Aufforderung von MANOVA diesen Fehler nicht binnen angemessener Frist behebt.

6.3. Unbeschadet der Regelungen in Punkt 9.6 ist insbesondere auch jegliche missbräuchliche Verwendung von wettbewerbsrechtlich relevanten Daten aus WEBMARK dem Partner strikt untersagt.

6.4. MANOVA haftet nicht für einen Systemmissbrauch durch den Partner oder durch Dritte; der Partner haftet MANOVA gegenüber für jeden dadurch entstandenen Schaden. Davon ausgenommen bleibt eine Haftung gegenüber dem Auftraggeber, sofern MANOVA ein grobes Verschulden an der Nichtverhinderung des Systemmissbrauchs trifft.

6.5. MANOVA haftet darüber hinaus auch nicht für wirtschaftliche Folgen von verbotenen Absprachen aller Art zwischen jedwelchen Partnern aufgrund der durch WEBMARK gewonnenen Daten

6.6. MANOVA oder deren Erfüllungsgehilfen haften grundsätzlich nur für Schäden, sofern der Auftraggeber nachweist, dass MANOVA ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten zur Last zu legen ist. Die Haftung von MANOVA ist ausdrücklich auf die Vertragszwecke beschränkt.

6.7. Eine Haftung von MANOVA gegenüber Nichtvertragsparteien wird einvernehmlich ausgeschlossen.

6.8. Der Ersatz von Folgeschäden, entgangenem Gewinn und Vermögensschäden, nicht erzielten Einsparungen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen MANOVA wird außer für den Fall einer vorsätzlichen Schadenszufügung einvernehmlich ausgeschlossen. MANOVA haftet daher insbesondere nicht für wirtschaftliche Folgen von Dispositionen, die vom Partner aufgrund der von MANOVA erbrachten Leistungen, wie insbesondere zur Verfügung gestellten Berichte (unabhängig davon, ob diese mündlich, schriftlich oder online gelegt werden), Daten oder Empfehlungen getroffen werden.

6.9. MANOVA leistet Gewähr für eine fach- und termingerechte Erfüllung der vertragsgegenständlich vereinbarten Leistungen. Allfällige Mängel sind von MANOVA durch Verbesserung oder Nachtrag zu beheben. Der Partner kann erst dann Wandlung oder Preisminderung verlangen, wenn MANOVA die Verbesserung unbegründet ablehnt oder wenn der dritte Verbesserungsversuch fehlgeschlagen ist.

6.10. Mängelrügen sind vom Partner spätestens binnen einer Woche ab Erkennbarkeit schriftlich zu erheben, und zwar bei sonstigem Verlust sämtlicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche. MANOVA und der Partner vereinbaren ausdrücklich, dass Mängel nur innerhalb von 6 Monaten ab Erbringung der Leistung, Übergabe des Berichtes oder der Daten, unabhängig davon, ob mündlich, schriftlich oder online, bei sonstigem

Ausschluss und auch unabhängig davon, auf welchen Rechtsgrund sich der Auftraggeber stützt, geltend gemacht werden können. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anspruch erloschen, es können daher auch keine dementsprechenden Einreden erhoben werden.

7. Gerichtsstand / Rechtswahl / Sonstiges

7.1. Für Entscheidungen sämtlicher Streitigkeiten zwischen dem Partner und MANOVA einschließlich eines Rechtsstreites über das Bestehen und das Nichtbestehen einer Vereinbarung zwischen diesen ist ausschließlich das nach dem Sitz von MANOVA für Handelssachen örtlich und sachlich zuständige Gericht berufen. MANOVA ist es aber freigestellt, den Partner auch bei einem anderen sachlich und örtlich zuständigen Gericht zu belangen.

Es wird die Geltung österreichischen Rechts vereinbart. Allfällige darin enthaltene Weiter- bzw. Rückverweisungen sind unbeachtlich.

7.2. Der unterzeichnete Einzelvertrag und diese AGB enthalten sämtliche Vereinbarungen. Ergänzungen oder Änderungen des Einzelvertrages oder dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch MANOVA.

7.3. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB oder des Einzelvertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen ungültig sein sollten, ist statt dieser eine solche zulässige Bestimmung heranzuziehen, die der ungültigen wirtschaftlich am nächsten kommt.